

Beschlüsse

zur Drucksachenummer

01769/2014

Personelle Angelegenheiten bei der Nahverkehr Schwerin GmbH und der Mecklenburger Verkehrsservice GmbH Schwerin

Beschlüsse:

27.01.2014	Stadtvertretung
047/StV/2014	47. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtvertretung

Bemerkungen:

1. Änderungsantrag SPD-BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Fraktion

1. in Punkt 1 statt "hauptsächlich Personalverantwortung" einfügen: "unter anderem Personalverantwortung"
2. Die durch den Eintritt in den Ruhestand wegfallende Prokura-Stelle bei der NVS u. MVG wird nicht wieder besetzt und durch die/den neue/n Geschäftsführer/in ersetzt.
3. Gemäß der Wikom-Empfehlung wird die Oberbürgermeisterin beauftragt, die Wiederherstellung einer Schwesterbeziehung zwischen NVS u. MVG mit den Stadtwerken als Muttergesellschaft zu prüfen.
4. Die Besetzung von Führungskräften, die der Geschäftsführung unmittelbar unterstehen, muss in den kommunalen Gesellschaften durch die Aufsichtsräte bestätigt werden. Selbiges gilt für die Einstellung von Verwandten von Mitgliedern der Geschäftsführung.
5. Für die kommunalen Gesellschaften wird schrittweise ein vollständiges Compliance-Management-System gemäß den Empfehlungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) eingeführt.

2. Geschäftsordnungsantrag

- a)
Das Mitglied der Stadtvertretung Herr Wolfgang Block beantragt die namentliche Abstimmung zur Vorlage. Die Nachfrage des Stadtpräsidenten, ob dies ein Antrag der Fraktion DIE LINKE sei, wird vom Fraktionsvorsitzenden Herrn Gerd Böttger verneint. Die namentliche Abstimmung bedarf der Antragstellung durch eine Fraktion oder eines Viertels aller Mitglieder der Stadtvertretung (§ 31 Abs. 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern).

b)

Das Mitglied der Stadtvertretung Herr Wolfgang Block beantragt Schluss der Aussprache. Der Stadtpräsident stellt diesen Antrag zur Abstimmung. Die Mitglieder der Stadtvertretung erheben keinen Widerspruch.

Beschluss:

1. Bei der Nahverkehr Schwerin GmbH und der Mecklenburger Verkehrsservice GmbH Schwerin ist ein(e) weitere(r) Geschäftsführer(in) zu bestellen. Dieser Geschäftsführer/diesem Geschäftsführer ist innerhalb der Geschäftsverteilung unter anderem die Aufgabe des Personalmanagements zuzuweisen. Die weitere Geschäftsführung ist durch ein externes Ausschreibungsverfahren zu gewinnen.
2. Bis zur dauerhaften Neubesetzung der weiteren Geschäftsführung ist eine Interimgeschäftsführung bei der Nahverkehr Schwerin GmbH und der Mecklenburger Verkehrsservice GmbH Schwerin für die Dauer von längstens 6 Monaten zu bestellen.
Die durch den Eintritt in den Ruhestand wegfallende Prokura-Stelle bei der NVS u. MVG wird nicht wieder besetzt.
3. Herr Norbert Klatt wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag der Nahverkehr Schwerin GmbH i.V. m. § 22 Abs. 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern ab dem 01.10.2014 für die Dauer von fünf Jahren als Geschäftsführer der Nahverkehr Schwerin GmbH wiederbestellt.
4. Der Public Corporate Governance Codex Teil 1 der Landeshauptstadt Schwerin wird in den Ziffern 3.4.3 und 2.8.3 wie folgt neu gefasst:
3.4.3
"Die Geschäftsführungsmitglieder sind dem Unternehmen verpflichtet. Kein Mitglied der Geschäftsführung darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Dazu gehören insbesondere auch alle personalwirtschaftlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit Familienangehörigen der Beschäftigten des Unternehmens."
2.8.3
"Kein Aufsichtsratsmitglied darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen, noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Dem Aufsichtsrat sind insbesondere alle personalwirtschaftlichen Maßnahmen mit Familienangehörigen von Aufsichtsratsmitgliedern vor deren Umsetzung zur Genehmigung vorzulegen."
5. Die Anzahl der Aufsichtsratsmandate bei der Nahverkehr Schwerin GmbH und bei der Mecklenburger Verkehrsservice GmbH Schwerin wird auf 9 Mandate erhöht; ein Sitz fällt den Arbeitnehmern zu und der weitere Sitz ist nach den kommunalrechtlichen Bestimmungen zu besetzen.
6. Der Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung Schwerin GmbH wird die Aufgabe des Compliance-Beauftragten für alle städtischen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften sowie den Eigenbetrieben zugewiesen. Ein vollständiges Compliance-Management auf der Grundlage der Empfehlungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) wird zukünftig eingeführt.

Die Oberbürgermeisterin wird ermächtigt, alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung der Beschlüsse unverzüglich einzuleiten und die notwendigen Erklärungen abzugeben.

Abstimmungsergebnis:

zu Punkt 1) mehrheitlich beschlossen

zu Punkt 2) mehrheitlich bei drei Gegenstimmen und vier Stimmenthaltungen beschlossen

zu Punkt 3) mehrheitlich bei acht Gegenstimmen und zwei Stimmenthaltungen beschlossen

zu Punkt 4) einstimmig beschlossen
zu Punkt 5) einstimmig beschlossen
zu Punkt 6) einstimmig beschlossen